



Gemeinde Erkenbrechtsweiler

Bürgermeisteramt

Erweiterte Hygienemaßnahmen aufgrund der Coronavirus (COVID-19) Pandemie für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Erkenbrechtsweiler ab dem 02.7.2020

Abschnitt 1 – Zentrale Hygienemaßnahmen

Die wichtigsten Maßnahmen samt Anwendungsanleitungen sind in diesem Abschnitt im Überblick dargestellt.

Alle Personen desinfizieren vor Eintritt in die Mehrzweckhalle ihre Hände im Eingangsbereich. Hierzu stehen Handdesinfektionsständer bereit.

Zusätzlich werden alle Voraussetzungen für ein gründliches Händewaschen erfüllt. Um dies zu gewährleisten werden Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt.

Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen die Mehrzweckhalle nicht betreten.

Abschnitt 2 – Raumhygiene

In diesem Abschnitt finden sich Hinweise zur Nutzung der Halle, zum Lüften, u.Ä.

Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen einzuhalten; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.

Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, ist eine Durchmischung der Gruppen zu vermeiden.

Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.

Die Begrenzung der Personenzahl (Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen) ergibt sich auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten.

Der Bar-/Küchenbereich bleibt geschlossen.

In der Halle und im Gymnastikraum muss für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden. Die Belüftungsanlage ist während der Belegungszeiten in Betrieb oder die Türen bleiben während der gesamten Belegungszeit geöffnet.

Abschnitt 3 – Hygiene im Sanitärbereich

Toiletten stehen nur im Foyer zur Verfügung. Die Umkleidekabinen und restlichen Toiletten sind geschlossen.

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich nur 1 Person darin aufhalten darf (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs).

Abschnitt 4 – Wegeführung und Organisation

Der Haupteingang der Mehrzweckhalle darf nur als Eingang genutzt werden. Der Sportlereingang dient als alleiniger Ausgang. Die Trainingszeiten sind exakt einzuhalten, damit es keine Überschneidungen gibt. Ein Betreten der Halle durch die folgende Trainingsgruppe kann erst nach vollständigem Verlassen der vorherigen Trainingsgruppe erfolgen.

Die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Einrichtung umziehen; Umkleiden und Duschräume sowie alle Toiletten – mit Ausnahme der Toiletten im Foyer – bleiben geschlossen.

Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Coronaverordnung (max. 20 Personen) etwas anderes zulässt. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

Im gesamten Bereich der Mehrzweckhalle sind Hinweisschilder (Einbahnstraßenregelung etc.) angebracht. Diese müssen eingehalten werden. Die Ein- und Ausgänge sind markiert.

Abschnitt 5 – Reinigung

Sofern Sport- und Trainingsgeräte benutzt werden, sind diese von einem Verantwortlichen der jeweiligen Sportgruppe auf Nachweis zu desinfizieren. Eine entsprechende Liste liegt aus.

Täglich erfolgt eine Reinigung durch die Reinigungskräfte. Diese setzen die bestehenden Reinigungs- und Desinfektionsvorschriften um. Eine sorgfältige zusätzliche Reinigung der Türklinken und Griffe sowie der Lichtschalter, ist in diesem Kontext ausreichend.

Abschnitt 6 – Weiterführende Maßnahmen

Der Verein hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist. Diese Personen sind auch gegenüber der Gemeinde zu benennen.

Der Verein hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde, die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Sporthalle nur besuchen, wenn sie die Daten dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom jeweiligen Verein bzw. Veranstalter vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Beim Abhalten einer Veranstaltung sind zudem die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 der Coronaverordnung einzuhalten.